

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator**

Produktname Amylo-X
Synonyme -
UFI -

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung Fungizid
Verwendungen Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind,
, von denen abgeraten wird

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant Andermatt Biogarten AG
Adresse Stahlermatten 6
6146 Grossdietwil, Schweiz
Telefon +41 (0)62 552 30 00
E-mail info@biogarten.ch

1.4 Notrufnummer

Telefon 145 (Tox Info Suisse)
+41 44 251 51 51 (Aus dem Ausland)

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren**2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs**

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:
Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung in eine der Gefahrenklasse gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemische.

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort Kein

Piktogramm Kein

Gefahrenbezeichnung Keine

Gefahrenhinweise Keine

Sicherheitshinweise P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

Aerosol nicht einatmen
Berührung mit der Haut vermeiden
Bewilligt für die nicht berufliche Verwendung

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System identifiziert.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemisch

Angaben zu Bestandteilen:

Bacillus amyloquefaciens subsp. *plantarum* Isolat D747 – 250 g/kg oder 5×10^{10} UFC/g (WG)
Dieser Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Pentanatriumtriphosphat

Index	-
CAS	7758-29-4
REACH-Nr.	-
EG-Nr.	-
%-Bereich	$\geq 5,00$ - $< 10,00$
Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:	Eye Irrit. 2; H319 Skin Irrit. 2; H315

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Ersthelfer auf Selbstschutz achten! Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen.
Nach Einatmen	Person aus Gefahrenbereich entfernen. Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.
Nach Hautkontakt	Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Ausgesetzte Haut mit viel Wasser abwaschen und bei Hautreizungen (Rötung usw.) einen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt	Kontaktlinsen entfernen. Mit viel Wasser mehrere Minuten gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.
Nach Verschlucken	Mund gründlich mit Wasser spülen. Viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.
Selbstschutz des Ersthelfers	Es dürfen keine Massnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko verbunden sind oder ohne Vorhandensein einer entsprechenden Ausbildung.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine typischen Symptome bekannt

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Trockenpulver, Wasserdampf
Ungeeignete Löschmittel	Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall kann es zur Freisetzung von Kohlendioxid (CO₂) und Kohlenmonoxid (CO) kommen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Lösch-, Rettungs- und Reinigungsarbeiten, die bei der Freisetzung von Brandgasen oder flammenloser Verbrennung durchgeführt werden, müssen unbedingt mit einem umluftunabhängigen Atemschutzgerät durchgeführt werden. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgt werden.

Schutzkleidung tragen.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
Die Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, warnen und an einen sicheren Ort bringen.
Die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen beachten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das verschüttete Produkt mit einem inerten, absorbierenden Material (Sand, Vermiculit, ...) eindämmen und in einem geeigneten, beschrifteten Behälter sammeln. Gemäss den in Abschnitt 13 beschriebenen Vorschriften entsorgen. Im Falle einer grösseren Verschüttung die zuständigen Behörden informieren.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 7, 8 und 13

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Massnahmen Für Kinder und Unbefugte unzugänglich aufbewahren.
Allgemeine Hygiene-
Massnahmen am Arbeitsplatz Für gute Belüftung sorgen. Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser und Seife sorgen und Kleidung wechseln. Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.
Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Das Produkt wird gemäss den üblichen Anwendungsmethoden im Pflanzenschutz im Spritz- oder Sprühverfahren ausgebracht. Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett.

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Expositionsgrenzwerte wurden für das Produkt oder seinen Bestandteilen festgelegt.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Allgemein	Die allgemeinen Hygienemassnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.
Atemschutz	Bei Aerosol- oder Staubbildung geeignete Atemschutzmassnahmen ergreifen.
Augen-/Gesichtsschutz	Schutzbrillen (EN 166)
Schutzkleider	Schutzkleider benutzen
Handschuhe	Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk tragen (EN374).
Thermische Gefahren	Keine thermische Gefahr bekannt
Sonstige Angaben	Keine

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.
Keine spezifischen Empfehlungen.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Feines Granulat (fest)
Farbe	Blassbraun
Geruch	Hefeähnlich
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine Daten vorhanden
Siedepunkt	Keine Daten vorhanden
Entzündbarkeit	Das Produkt ist nicht hochentzündlich
Untere und obere Explosionsgrenze	Das Produkt is nicht explosiv.
Flammpunkt	Keine Daten vorhanden
Zündtemperatur	392°C (Methode: EEC A16)
Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden
pH-Wert	6.59 - 8.6 (Methode: CIPAC MT 75.3)
Kinematische Viskosität	Keine Daten vorhanden
Löslichkeit	Keine Daten vorhanden
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Keine Daten vorhanden
Dampfdruck	Keine Daten vorhanden
Dichte	Schüttdichte: 0.43 g/ml (Methode: CIPAC MT 186) Klopfichte: 0.47 g/ml
Relative Dampfdichte	Keine Daten vorhanden
Partikeleigenschaften	Keine Daten vorhanden

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei sachgerechter Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährliche Reaktion bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kein unverträgliches Material bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können Kohlenoxide freigesetzt werden.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Amylo-X

Akute Toxizität

LD₅₀ oral > 5000 mg/kg KG, Ratte (Hersteller, analog zu einem Produkt mit ähnlicher Zusammensetzung)
LD₅₀ Kontakt > 5050 mg/kg KG, Ratte (Hersteller, analog zu einem Produkt mit ähnlicher Zusammensetzung)
LD₅₀ Inhalation, > 2.18 ml/L keine beobachteten Einflüsse (Hersteller, analog zu einem Produkt mit ähnlicher Zusammensetzung)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Kaninchen, nicht irritierend (Hersteller, analog zu einem Produkt mit ähnlicher Zusammensetzung)

Schwere Augenschädigung/-reizung

Kaninchen, leichte Augenreizung (Hersteller, analog zu einem Produkt mit ähnlicher Zusammensetzung)
Basierend auf den vorliegenden Daten, werden die Klassifizierungskriterien nicht getroffen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Keimzellmutagenität

Meerschweinchen, nicht sensibilisierend (Hersteller, OECD 406)

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

11.2 Angaben über sonstige GefahrenEndokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinschädliche Eigenschaft bekannt.

Sonstige Angaben:

Keine weitere Angabe

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben**AMYLO-X****12.1 Toxizität**

Fische

Oncorhynchus mykiss, 30 Tage, *B. amyloliquefaciens* D747

Wirbellose	LC ₅₀ > 8.1 x 10 ¹⁰ CFU/L NOEC = 1.44 x 10 ¹⁰ CFU/L <i>Daphnia magna</i> , 21 Tage, <i>B. amyloliquefaciens</i> D747
Algen/aquatische Pflanzen	EC50 (Sterblichkeit) > 2.3 x 10 ¹⁰ CFU/L NOEC = 2.84 x 10 ⁸ CFU/L <i>Desmodesmus subspicatus</i> , 72 Stunden, CX-9030 (sehr ähnliches Produkt)
Andere Organismen	EbC50 > 2.3 x 10 ¹⁰ CFU/L (144 mg/L) <i>Apis mellifera</i> L, 48 Stunden, dosenabhängiger Test, CX-9030 (sehr ähnliches Produkt) LD ₅₀ (oral), 48 h > 446.63 µg/Biene LD ₅₀ (Kontakt), 48 h > 320 µg/Biene

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Keine endokrinologische Eigenschaft bekannt

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine andere schädliche Wirkung bekannt

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Abfallschlüssel

02 01 09, Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen

Entsorgung von Produkt

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Produkt einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben.

Entsorgung von Verpackung

Leere Verpackung die Kehrrichtsammlung zuführen

Andere Empfehlungen zur Entsorgung

Keine weitere Empfehlung

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Das Produkt unterliegt nicht den ADR/RID/ADN-Vorschriften.

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

n. a.

Strassen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

Nicht umweltgefährdend

Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

Nicht umweltgefährdend

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

Nicht umweltgefährdend

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

n. a.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Massengutbeförderung ist nicht vorgesehen.

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen
- Wegleitung der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) "Entreposage des matières dangereuses. Guide pratique. Edition 2018 revisitée", 2018

Zulassungsnummer W-7151

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: 1-16

Voller Wortlaut der H- und P-Sätzen:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H315 Verursacht Hautreizungen

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)

ATE Acute Toxicity Estimate

CAS Chemical Abstract Service
ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)
CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
DIN Deutsche Industrie Norm
EC₅₀ Mittlere effektive Konzentration
ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)
EG Europäische Gemeinschaft
EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS European List of Notified Chemical Substances
EN Europäischen Normen
EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)
EU Europäische Union
gem. gemäss
ggf. gegebenenfalls
IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)
IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)
IC Median immobilisation concentration or median inhibitory concentration
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
ISO International Organization for Standardisation
K_{oc} Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden
K_{ow} Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient
LC₅₀ Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)
LD₅₀ Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOEC, LOEL Lowest Observed Effect Concentration/Level
LQ Limited Quantities
n.a. nicht anwendbar
NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
PNEC Predicted No Effect Concentration
REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
UFI Unique Formula Identifier
vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und

Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).

Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.

ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.

Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Strassen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich nur auf das oben genannte Produkt und sollten nicht gelten, wenn das Produkt zusammen mit anderen Produkten verwendet wird. Nach unserem besten Wissen und Gewissen sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt korrekt und vollständig. Diese Informationen dienen lediglich als Anhaltspunkt für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und das Inverkehrbringen des Stoffes und sind nicht als Garantie oder Qualitätssicherung zu verstehen. Der Endnutzer ist für die korrekte Verwendung des Produkts verantwortlich.

i Überarbeitung

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]

Datum

17. April 2023